



Informationsblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der städt. Berufskollegs

Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO).

1. Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt die Stadt Düsseldorf die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler nachfolgender Bildungsgänge der Berufskollegs mehr als 5 km beträgt

- vollzeitschulische Bildungsgänge **ohne** Berufsausbildungsverhältnis (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge **der Ausbildungsvorbereitung** (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge **der Berufsfachschule** (§ 22 Abs. 5 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge **der Fachoberschule** (§ 22 Abs. 6 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge **der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege** (§ 22 Abs. 7 SchulG)

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem erkennbar ist,

- welche Krankheit/Behinderung über welchen Zeitraum vorliegt,
- das der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders gefährlich** oder **ungeeignet** im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem Beiblatt.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler, an deren Wohnort ein Berufskolleg einen vergleichbaren Bildungsgang anbietet, diese Schule jedoch nicht über die erforderlichen Aufnahmekapazitäten verfügt, legen dem Fahrkostenantrag bitte eine entsprechende Bescheinigung der nächstgelegenen Schule bei.



2. Wie erhalten Sie das SchokoTicket?

Sofern die Schülerin/der Schüler eine städtische Schule in Düsseldorf besucht, erhalten Sie den "Antrag auf ein ermäßigtes SchokoTicket" im jeweiligen Schulsekretariat. Von dort wird der Antrag zur weiteren Prüfung an das Schulverwaltungsamt weitergeleitet. Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid bzw. im Falle einer Ablehnung einen Ablehnungsbescheid.

Falls Sie, unabhängig vom Ergebnis der o. g. Prüfung, die Leistungen der Rheinbahn AG unmittelbar in Anspruch nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, ein "Selbstzahler-SchokoTicket" zu abonnieren. Den Bestellschein für dieses Ticket erhalten Sie im Schulsekretariat oder in den Kundencentern der Rheinbahn AG. Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, kann das bestehende Selbstzahler-Abonnement in ein ermäßigtes Abonnement umgewandelt werden.

Fragen zum Antragsverfahren für Schülerinnen und Schüler der privaten Schulen (Ersatzschulen) klären Sie bitte mit dem jeweiligen Schulträger/Schulsekretariat

3. Für welchen Zeitraum werden die Schülerfahrkosten bewilligt?

Schülerfahrkosten werden in der Regel für ein Schuljahr bewilligt.

Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres möglich (31.10.) und sofern Sie zu diesem Zeitpunkt im Besitz eines "Selbstzahler-SchokoTicket" des von der Stadt Düsseldorf beauftragten Verkehrsunternehmens - der Rheinbahn AG - waren.

Eine Kostenerstattung für Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenausweise ist grundsätzlich **nicht** möglich (Ausnahme: Lehrplanmäßiges nachgewiesenes Praktikum).

Schülerinnen und Schüler die außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SchokoTicket's wohnen, haben die Möglichkeit, unter Berücksichtigung

- der wirtschaftlichsten Art der Beförderung
- bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich

für die zusätzlich benötigten Tickets eines anderen Verkehrsverbundes eine Barerstattung gegen Einreichung der genutzten Fahrscheine zu erhalten.

4. Datenschutz

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung von der Schule an das Schulverwaltungsamt, übermittelt die Schule u. a. folgende Daten.

Name, Vorname, Geburtsdatum, neue Anschrift, voraussichtliches Abschlussdatum, Verlassen der Schule.



Sollten Sie der Datenübermittlung nicht zustimmen, ist jedes Schuljahr ein neuer Antrag zu stellen.

Zusätzliche **Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** finden auf der Seite:

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

5. Welche Kosten entstehen?

Das Schokoticket im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) gilt für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich des VRR, rund um die Uhr, auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien. So können die Schülerinnen und Schüler dieses Ticket nicht nur für den Schulweg, sondern auch in der Freizeit nutzen. Hierfür zahlen Sie einen Eigenanteil.

Der Eigenanteil wird vom Schulträger festgesetzt und im Rahmen einer gegenüber der Rheinbahn AG erteilten Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht. Mögliche Buchungsdifferenzen klären Sie bitte unmittelbar mit der Rheinbahn AG.

Der monatliche Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung beträgt derzeit:

Für das 1. minderjährige Kind	12,00 Euro
Für das 2. minderjährige Kind	6,00 Euro
Jedes weitere minderjährige Kind	Kostenfrei
Volljährige Kinder zahlen grundsätzlich	12,00 Euro
Schülerticket im Übergangstarif VRR/VRS	12,00 Euro

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Bitte legen Sie hierzu den aktuellen Leistungsbescheid vor.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Düsseldorf die Befreiung vom Eigenanteil für DüsselPass-Inhaber, die eine städtische Schule besuchen, beschlossen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Schulverwaltungsamt eine Kopie des aktuellen DüsselPasses vorliegt.

Allen Schülerinnen und Schüler (auch den DüsselPass-Inhabern oder Leistungsbeziehern des SGB XII), die keinen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, bietet der VRR das sogenannte Selbstzahler-SchokoTicket an.

6. Schülerfahrkosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schülerbeförderungskosten sind inhaltsgleich mit den vorrangigen Leistungen nach der Schülerfahrkostenverordnung. Insoweit ist eine zusätzliche Beantragung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erforderlich.



7. Allgemeine Hinweise

Bitte teilen Sie alle Änderungen, z. B. **Wohnungs- oder Schulwechsel, Verlassen der Schule** sofort dem Schulverwaltungsamt mit, damit geprüft werden kann, ob die Schülerfahrtkosten weiterhin übernommen werden können.

Nach Wegfall der **Anspruchsvoraussetzungen** kann das SchokoTicket vorzeitig bei der Rheinbahn AG gekündigt und zurückgegeben werden.

Das SchokoTicket erhalten Sie im Jahresabonnement. Näheres hierzu erfahren Sie auf den Internetseiten der Rheinbahn.

Sollten Sie Ihre Chip-Karte verlieren, teilen Sie dies bitte der Rheinbahn AG mit, damit die Chip-Karte elektronisch gesperrt und Ihnen -gegen eine Gebühr- ein neues Ticket ausgestellt werden kann.

Wichtig! Die Gültigkeitsdauer der Chip-Karte ist nicht mit dem Bewilligungsbescheid identisch.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 0211 89-96384

Tel. 0211 89-96555, 96385, 96389, 96689

Berufskollegs (Vollzeitklassen)

Berufskollegs (Bezirksfachklassen)

Anschrift:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Schulverwaltungsamt
40/14-Schülerfahrtkosten
Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulverwaltungsamt